Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4775

14. 06. 89

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung *)

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/4507 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4688, 11/4712 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten

A. Problem

Die von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung vorgelegten, wortgleichen Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten basieren auf der Auffassung, daß

— die kleine Kapitalertragsteuer zu verwaltungsaufwendig ist und erhebliche Probleme auf den Kapitalmärkten hervorgerufen hat,

— das Angebot an Mietwohnungen aufgrund der in jüngster Zeit stark gestiegenen Nachfrage nach Wohnraum zu verbessern ist,

---

*) *Der Bericht der Abgeordneten Dr. Faltlhauser und Poß folgt.*

- die ab 1990 vorgesehene steuerliche Behandlung betrieblicher Veräußerungsgewinne zu mildern ist, um unerwünschte Betriebsveräußerungen insbesondere im mittelständischen Bereich zu vermeiden,
- die Schaffung vollwertiger hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten zu fördern ist.

B. Lösung

Die Ausschußmehrheit empfiehlt die grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere folgendes vorsieht:

- Wiederherstellung der Steuerfreiheit und Aufhebung der kleinen Kapitalertragsteuer bei Erträgen aus langlaufenden Lebensversicherungen rückwirkend zum 1. Januar 1989; bei anderen ihr unterliegenden Kapitalerträgen Aufhebung der kleinen Kapitalertragsteuer zum 1. Juli 1989,
- Verdoppelung des Sparer-Freibetrags,
- Milderung der Steuerbelastung betrieblicher Veräußerungsgewinne, indem außerordentliche Einkünfte bis zur Höhe von 30 Mio DM mit der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes besteuert werden,
- Verkürzung der Abschreibungsfristen bei Mietwohnungen von 50 auf 40 Jahre und Verbesserung der Abschreibungssätze bei der degressiven Abschreibung für diese Wohnungen,
- Einführung eines Sonderausgabenabzugs für Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten bis zur Höhe von 12 000 DM, sofern u. a.
  = das Beschäftigungsverhältnis der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt,
  = zu dem betreffenden Haushalt bei Ehegatten zwei Kinder, bei Alleinstehenden ein Kind unter 10 Jahren oder eine hilflose Person gehören.

Abweichend zum Regierungsentwurf schlägt der Ausschuß insbesondere folgendes vor:

- Erweiterung des steuerfreien Werbungskosten-Ersatzes durch den Arbeitgeber um Werkzeuggeld, Aufwendungen für typische Berufskleidung und für Sammelbeförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug,
- Änderung des Berlinförderungsgesetzes
  = zur Anpassung der Abschreibungssätze des § 14a an die verbesserten Abschreibungssätze bei der degressiven Abschreibung für den Mietwohnungsbau, um den Präferenzvorsprung Berlins zu erhalten,
  = zum Ausschluß der Kumulierung der erhöhten Absetzungen nach § 14a Abs. 4 und öffentlicher Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,

= zur Eröffnung der Möglichkeit, die erhöhten Abschreibungen nach § 14a auch bei Wohnungen vorzunehmen, die auf bereits bebauten Flächen durch die Errichtung weiterer Gebäude und Dachgeschoßausbauten durch andere Personen als durch den Eigentümer geschaffen worden sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Berlinförderungsgesetzes waren Gegenstand eines gemeinsamen Antrags der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD.

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen.

C. Alternativen

Folgende Anträge der SPD-Fraktion fanden im Ausschuß keine Mehrheit:

- Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags auf 3 000/6 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete),
- Aufhebung des mit dem Steuerreformgesetz 1990 geschaffenen § 30a AO, der den sog. Bankenerlaß enthält,
- Wiedereinführung des Weihnachts-Freibetrags von 600 DM,
- Herabsetzung der Grenze für wesentliche Beteiligungen im privaten Anteilsbesitz (§ 17 EStG) von 25 v. H. auf 10 v. H.

D. Kosten

Durch die vom Ausschuß empfohlenen Änderungsvorschläge ergeben sich Steuermindereinnahmen in Höhe von 85 Mio DM (Entstehungsjahr). Davon entfallen auf

- die Änderungen des Berlinförderungsgesetzes 35 Mio DM,
- die Erweiterung des steuerfreien Werbungskostenersatzes 50 Mio DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen 11/4507, 11/4688, 11/4712 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

I. in Artikel 1

1. vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt wird:

„01. In § 3 werden folgende Nummern 30 bis 32 eingefügt:

‚30. Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld), soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen;

31. die typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überläßt; dasselbe gilt für eine Barablösung eines nicht nur einzelvertraglichen Anspruchs auf Gestellung von typischer Berufskleidung, wenn die Barablösung betrieblich veranlaßt ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt;

32. die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Kraftfahrzeug, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist;'";

2. Nummer 1 wie folgt gefaßt wird:

„1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Antrag auf Baugenehmigung" durch das Wort „Bauantrag" ersetzt.

b) In Absatz 5 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2,

für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder

die vom Steuerpflichtigen nach dem 28. Februar 1989 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind.

können, soweit die Gebäude Wohnzwecken dienen, anstelle der Beträge nach Satz 1 die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 3 Jahren jeweils 7 vom Hundert,
in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2 vom Hundert,
in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung können die Sätze 1 und 2 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 oder 2 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat" ";

3. Nummer 2 wie folgt geändert wird:

   In § 10 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 wird das Wort „zumindest" gestrichen;

4. nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt wird:

   „5a. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 8" ersetzt.";

5. in Nummer 6 Buchstabe b in § 34 Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefaßt wird:

   „Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Einkommensteuertabelle anzuwenden.";

6 a.*) in Nummer 7 die Worte „nach dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2" durch die Worte „nach dem Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2, der auf außerordentliche Einkünfte bis zu 30 Millionen Deutsche Mark anzuwenden ist" ersetzt werden;

6 b.*) in Nummer 8 die Worte „nach dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu bemessen" durch die Worte „nach dem Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu bemessen, der auf außerordentliche Einküfte bis zu 30 Millionen Deutsche Mark anzuwenden ist" ersetzt werden;

7. in Nummer 21 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa das Wort „Schuldenbuch" durch das Wort „Schuldbuch" ersetzt wird;

8. in Nummer 23 Buchstabe i im letzten Satz das Zitat „Absatz 20 Sätze 2 bis 6" durch das Zitat „Absatz 20 Sätze 2 bis 5" ersetzt wird;

II. nach Artikel 2 folgende neue Artikel 2a und b eingefügt werden:

„Artikel 2a

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), geän-

*) in der Fassung der Berichtigung — zu BR-Drucksache 321/89

dert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 2074), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „10 vom Hundert" durch die Worte „14 vom Hundert" und die Worte „3 vom Hundert" durch die Worte „4 vom Hundert" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „2,5 vom Hundert" durch die Worte „3,5 vom Hundert" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die erhöhten Absetzungen nach Satz 1 stehen unter der Bedingung, daß nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Fertigstellung oder Anschaffung des Gebäudes für darin befindliche Wohnungen öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gewährt werden."

c) In Absatz 5 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

„Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 gelten entsprechend."

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch

1. für Gebäude mit mehr als zwei Eigentumswohnungen, wenn die Gebäude auf einem bebauten Grundstück errichtet worden sind, für das eine Teilungsgenehmigung nach § 20 des Baugesetzbuchs versagt worden ist, und

2. für Dachgeschoßausbauten in Mehrfamilienhäusern, wenn die Dachgeschoßausbauten mehr als zwei Eigentumswohnungen enthalten.

Voraussetzung ist, daß die Eigentumswohnungen in dem Gebäude oder in dem Dachgeschoßausbau im Eigentum desselben Steuerpflichtigen stehen oder, wenn sie im Eigentum mehrerer Steuerpflichtiger stehen, daß die Miteigentumsanteile des einzelnen Miteigentümers an den Eigentumswohnungen gleich sind. Diese Voraussetzung muß im Jahr der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen und mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung der Gebäude oder der Dachgeschoßausbauten vorliegen."

2. In § 31 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) § 14a ist erstmals auf Gebäude, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind und für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist, und auf Gebäude und Dachgeschoßausbauten, die vom Steuerpflichtigen nach dem 28. Februar 1989 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind."

Artikel 2 b

Änderung des Artikels 22 Abs. 3 des Steuerreformgesetzes 1990

In Artikel 22 Abs. 3 Satz 2 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1989 bei Gericht eingegangen ist." durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1990 bei Gericht eingegangen ist und das diesem Antrag zugrunde liegende notarielle Geschäft vor dem 1. Januar 1990 vorgenommen worden ist." ersetzt."

Bonn, den 14. Juni 1989

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Dr. Faltlhauser**	**Poß**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333